

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 215/2010 DER KOMMISSION

vom 5. März 2010

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen ⁽³⁾ dürfen die Waren, für die sie gilt, nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind, in die Union eingeführt und durch diese durchgeführt werden. Mit der Verordnung wurden ferner die Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für derartige Waren festgelegt; entsprechende Muster, die diesen beiliegen müssen, sind in Anhang I Teil 2 der genannten Verordnung enthalten.

- (2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/158/EG dürfen in die Union keine Waren aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten eingeführt werden, in denen ein Ausbruch von aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit festgestellt wurde und die daher nicht mehr als frei von diesen Krankheiten anerkannt werden können, es sei denn, die zuständige Behörde des Drittlands oder Gebiets trifft Bekämpfungsmaßnahmen, die denen gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG ⁽⁴⁾ bzw. denen gemäß der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ⁽⁵⁾ zumindest gleichwertig sind.
- (3) Aus Teilen des Hoheitsgebiets Brasiliens sowie aus den Hoheitsgebieten Kanadas, Chiles, Kroatiens, Israels und der Vereinigten Staaten dürfen derzeit gemäß der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 lebendes Geflügel und lebende Laufvögel, Bruteier von Geflügel und Laufvögeln sowie Fleisch von Geflügel und Laufvögeln in die Union eingeführt werden.
- (4) Diese sechs Drittländer wenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit an, die den Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 92/66/EWG gleichwertig sind, einschließlich amtlicher Beschränkungen, die sie für Teile ihres Hoheitsgebiets im Fall eines Ausbruchs dieser Krankheit festlegen.
- (5) Bezüglich der Einfuhr des Fleisches von Geflügel und Laufvögeln in die Union wurden die Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit in Teilen Brasiliens sowie in Israel bereits als gleichwertig anerkannt, und zwar mit der Entscheidung 2001/659/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung der

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

Entscheidung 94/984/EG im Hinblick auf die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Brasilien ⁽¹⁾ bzw. mit der Entscheidung 97/593/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Israel ⁽²⁾.

- (6) Angesichts der Gleichwertigkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit und der Fähigkeit dieser Drittländer, einen Ausbruch dieser Krankheit wirksam zu bekämpfen, und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Inspektionsbesuchen in diesen Ländern und der entsprechenden Folgemaßnahmen ist es angebracht, besondere Bescheinigungsanforderungen bezüglich der Freiheit von dieser Krankheit festzulegen.
- (7) Für die Einfuhr lebenden Geflügels sowie von Bruteiern von Geflügel und Laufvögeln in die Union sollten die Einträge in Spalte 6 („Besondere Bedingungen“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 und die Muster-Veterinärbescheinigungen in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dahin gehend geändert werden, dass derartige Waren im Fall künftiger Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in Brasilien, Kanada, Chile, Kroatien, Israel oder den Vereinigten Staaten gemäß der Liste in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung weiterhin aus denjenigen Teilen dieser Drittländer eingeführt werden dürfen, denen keine amtlichen Beschränkungen aufgrund der Newcastle-Krankheit auferlegt wurden.
- (8) Für die Einfuhr des Fleisches von Geflügel und Laufvögeln in die Union sollten die Einträge in Spalte 6 („Besondere Bedingungen“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 und die Muster-Veterinärbescheinigungen in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dahin gehend geändert werden, dass derartige Waren im Fall künftiger Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in Brasilien, Kanada, Chile, Kroatien, Israel und den Vereinigten Staaten gemäß der Liste in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung weiterhin aus denjenigen Teilen dieser Drittländer eingeführt werden dürfen, denen keine amtlichen Beschränkungen aufgrund der Newcastle-Krankheit auferlegt wurden.
- (9) Außerdem sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Geflügelfleisch in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dahin gehend geändert werden, dass derartige Waren, die von Schlachtgeflügel aus einem anderen in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführten Drittland stammen, eingeführt werden dürfen.

- (10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 411/2009 der Kommission vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen ⁽³⁾ wurden die Maßnahmen Kanadas zur Bekämpfung der niedrigpathogenen aviären Influenza bereits als gleichwertig anerkannt und die Bescheinigungsanforderungen entsprechend geändert; daher ist es aus Gründen der Einheitlichkeit angebracht, diese Bescheinigungsanforderungen an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten anzupassen.
- (11) Folglich sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.
- (12) Es ist angebracht, eine Übergangszeit festzusetzen, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um den Anforderungen der vorliegenden Verordnung an Veterinärbescheinigungen nachzukommen.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Waren, für die entsprechende Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ausgestellt wurden, dürfen bis zum 1. Juni 2010 in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2010.

Für die Kommission
José Manuel BARROSO
Präsident

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 30.8.2001, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 30.8.1997, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 3.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
AL – Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
AR – Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			POU, RAT, EP, E					A		S4
			WGM	VIII						
AU – Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, DOC, HEP, SRP							S0
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			POU	VI						
			RAT	VII						

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
BR – Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT, BPR, DOR, HER, SRA		N			A		
	BR-2	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP		N					S0
	BR-3	Bundesdistrikt und die Bundesstaaten	WGM	VIII						
		Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	EP, E, POU		N					S4
BW – Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
CA – Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR, BPP, DOR, HER, SRA, SRP		N			A		S1
			DOC, HEP		L, N					
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
CH – Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	(³)					A		(³)

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
CL – Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S0
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
CN – China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
	CN-1	Provinz Shandong	POU, E	VI	P2	6.2.2004	—			S4
GL – Grönland	GL-0	Gesamtes Gebiet	SPF							
			EP, WGM							
HK – Hongkong	HK-0	Das gesamte Gebiet der Sonderverwaltungszone Hongkong	EP							
HR – Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOR, DOC, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S2
			EP, E, POU, RAT, WGM		N					
IL – Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP		N			A		S1
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT		N					S4
IN – Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
IS – Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
KR – Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
ME – Montenegro	ME-O	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MG – Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, WGM							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
MY – Malaysia	MY-0	—	—							
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP							
			E		P2	6.2.2004				S4
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	MK-0 ⁽⁴⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MX – Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP							
NA – Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT, EP, E	VII						S4
NC – Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Gebiet	EP							
NZ – Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP							S0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
PM – St. Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Gebiet	SPF							
RS – Serbien ⁽⁵⁾	RS-0 ⁽⁵⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
RU – Russische Föderation	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
SG – Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
TH – Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF, EP							
			WGM	VIII	P2	23.1.2004				
			E, POU, RAT		P2	23.1.2004				S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
TN – Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			DOR, BPR, BPP, HER							S1
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
TR – Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
US – Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S3
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT		N					S4
UY – Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, RAT							S4
ZA – Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I				A		
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
ZW – Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RAT	VII						
			EP, E							S4

(¹) Vor diesem Datum erzeugte Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.

(²) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.

(³) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; provisorischer Code, der der endgültigen Benennung des Landes nicht vorgreift, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(⁵) Ohne Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Besondere Bedingungen“ werden nach dem Eintrag „P3“ folgende Einträge angefügt:

„N: Es wurden Garantien dahin gehend abgegeben, dass die Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Drittland oder Gebiet den in der Union geltenden gleichwertig sind. Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit dürfen Waren aus dem Drittland oder Gebiet weiterhin eingeführt werden, wobei sich der Code des Drittlandes oder Gebiets nicht ändert. Allerdings ist die Einfuhr aus Teilen, denen die zuständige Behörde des Drittlands oder Gebiets aufgrund eines Ausbruchs dieser Krankheit amtliche Beschränkungen auferlegt hat, in die Union automatisch untersagt.“

„L: Es wurden Garantien dahin gehend abgegeben, dass die Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der aviären Influenza im Drittland oder Gebiet den in der Union geltenden gleichwertig sind. Im Fall eines Ausbruchs der niedrigpathogenen Influenza dürfen Waren aus dem Drittland oder Gebiet weiterhin eingeführt werden, wobei sich der Code des Drittlandes oder Gebiets nicht ändert. Allerdings ist die Einfuhr aus Teilen, denen die zuständige Behörde des Drittlands oder Gebiets aufgrund eines Ausbruchs dieser Krankheit amtliche Beschränkungen auferlegt hat, in die Union automatisch untersagt.“

b) Die Muster-Veterinärbescheinigungen BPP, BPR, DOC, DOR, HEP und HER erhalten folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP)“

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	Tel.-Nr.					
	I.5. Empfänger		I.6.			
	Name					
	Anschrift					
	Postleitzahl					
	Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO Code
	I.10.					
	I.11. Herkunftsort		I.12.			
Name		Zulassungsnummer				
Anschrift						
Name		Zulassungsnummer				
Anschrift						
Name		Zulassungsnummer				
Anschrift						
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
Anschrift		Uhrzeit des Abtransports				
Zulassungsnummer						
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐		
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐				
Kennzeichnung:		I.17. CITES-Nr(n).				
Bezugsdokumente:						
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
				I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:						
Zucht ☐						
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren						
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie		Menge		

LAND

BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung			
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:			
	II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;			
	II.1.2	es wurde in			
	⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]			
		mindestens drei Monate lang bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;			
	II.1.3	es stammt aus			
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹²⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);				
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;				
II.1.4	es stammt aus				
⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
	⁽³⁾ <i>oder</i> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und				
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [a) das Geflügel stammt aus einem Betrieb, der in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	⁽³⁾ <i>oder</i> [a) das Geflügel wurde in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union getrennt von anderen Vögeln gehalten; es wurde eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. – wenn eine Sendung weniger als 60 Tiere umfasst – von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	b) das Geflügel stammt aus einem Betrieb,				
	– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;				
	– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]				
II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;				
II.1.6	es stammt aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen es seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurde, und				
	a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;				
	b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag/unterlagen;				
	c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;				
II.1.7	es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:				
	a) Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;				

	b) er wurde im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf (³) <i>entweder</i> [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner)] (³) <i>oder</i> [Salmonella arizonae (Serogruppe O:18 (K)), S. Pullorum und S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten)] (³) <i>oder</i> [Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;
(³) <i>entweder</i>	[c] er wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(³) <i>oder</i>	[c] er wurde gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit
..... (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;]	
(⁵) <i>und/oder</i>	[d] er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am
..... gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]	
II.1.8	es wurde am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
II.1.9	es ist im Zeitraum gemäß II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.
II.2	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung
(⁶) [II.2.1	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind; Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis im Bestand: (TT.MM.JJJJ); Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand: (³) (⁷) <i>entweder</i> [positiv;] (³) (⁷) <i>oder</i> [negativ;] aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr (³) <i>entweder</i> [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögeln) keine antimikrobiellen Mittel verabreicht;] (³) (⁸) <i>oder</i> [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögeln) folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:;]
(⁶) [II.2.2	sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß II.2.1 weder <i>Salmonella</i> Enteritidis noch <i>Salmonella</i> Typhimurium nachgewiesen.]
II.3	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
(⁹) [II.3.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllt das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen: a) Es wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft; b) es war in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, den ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin beaufsichtigte; in den letzten 21 Tagen vor der Versendung wurde kein Geflügel im Herkunftsbetrieb bzw. in der Quarantänestation gegen Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestallt, die nicht zur Versendung bestimmt waren; c) es wurde in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]

(⁵) [II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:

.....;]

(⁶) [II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

(³) *entweder* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]

(³) *oder* [Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]]

II.4 **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

(¹⁰) [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

Obgleich die Verwendung von ND Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

(²) (³) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code]

(³) (⁴) *oder* [dem/den Kompartiment(en)]

erfüllt das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:

- a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virussolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;
- c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;
- d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]

(¹¹) II.5 **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen;
- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;
- d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass
 - i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,
 - ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,
 - iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;
- e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- und Aufzuchtbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 01.05 oder 01.06.39.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

- (1) Zucht- und Nutzgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus*.
- (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben:
 - Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis;
 - Nutzgeflügelbestände: *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben.
- (9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.
- (11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.
- (12) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögeln (BPP) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzlaufvögel (BPR)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde					
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	Tel.-Nr.							
	I.5. Empfänger		I.6.					
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO Code
I.11. Herkunftsort				I.12.				
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports		
Anschrift		Zulassungsnummer						
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐				
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐						
Kennzeichnung:		I.17. CITES-Nr(n).						
Bezugsdokumente:								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
						01.06.39		
						I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:								
Zucht ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie		Kennzeichnung system		Kennzeichnung number		
						Menge		

LAND

BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung			
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;			
	II.1.2	sie wurden in			
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]			
		mindestens drei Monate lang bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – seit dem Schlupf gehalten; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;			
	II.1.3	sie stammen aus			
	(²) (³) (⁶) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
(³) <i>entweder</i>	[a] das/die frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
(³) (⁵) <i>oder</i>	[a] das/die nicht frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;				
II.1.4	sie stammen aus				
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
	(³) <i>entweder</i> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
	(³) <i>oder</i> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und				
	(³) <i>entweder</i> [a] die Laufvögel stammen aus einem Betrieb, der in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	(³) <i>oder</i> [a] die Laufvögel wurden in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union getrennt von anderen Vögeln gehalten; es wurde eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Laufvögeln bzw. – wenn eine Sendung weniger als 60 Laufvögel umfasst – von allen Laufvögeln auf das Virus der aviären Influenza untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	b) die Laufvögel stammen aus einem Betrieb,				
	— um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;				
	— bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]]				
II.1.5	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;				
II.1.6	sie stammen aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen sie seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurden, und				
	i) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;				
	ii) der/die keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;				
	iii) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;				

II.1.7	sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
(³) <i>entweder</i>	[b) er wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(³) <i>oder</i>	[b) er wurde gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;]
(⁶) <i>und/oder</i>	[c) er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
(⁶) [II.1.8	stammen die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern, so erfüllen sie folgende Anforderungen:
(³) <i>entweder</i>	[Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;]
(³) <i>oder</i>	[Sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben):;]
(³) <i>oder</i>	[Sie wurden nach 14 Tagen in einem zeckensicheren Umfeld durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht, wobei das Ergebnis bei allen Laufvögeln, die die Quarantänestation verließen, negativ war;]
II.1.9	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
II.1.10	sie sind im Zeitraum gemäß II.1.6 weder mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, noch mit anderen Vögeln in Berührung gekommen.
II.2	Zusätzliche Garantien
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:
(⁷) [II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen:
	a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
	b) sie waren in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, den ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin beaufsichtigte; in den letzten 21 Tagen vor der Versendung wurden weder Laufvögel noch anderes Geflügel im Betrieb gegen Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestallt, die nicht zur Versendung bestimmt waren;
	c) sie wurden in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]
(⁶) [II.2.1	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:;]
(⁷) [II.2.2	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:
(³) <i>entweder</i>	[Die Zuchtlaufvögel wurden gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]
(³) <i>oder</i>	[Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]]

II.3 Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen

⁽⁵⁾ [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht
(Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:);
- b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben; bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Laufvögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren;
- c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.]

⁽⁸⁾ II.4 Bescheinigung der Transportfähigkeit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen;
- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;
- d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass
 - i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,
 - ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,
 - iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;
- e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- und Aufzuchtbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Halsschilder und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen.

Teil II:

- (1) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae), die zu Zucht- oder Nutzzwecken in Gefangenschaft gehalten werden.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gilt nur für Länder mit Eintrag „I“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Zucht- und Nutzlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen.
- (6) Nichtzutreffendes streichen.

- (7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (8) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.
- (9) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Zucht- und Nutzlaufvögeln (BPR) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC)**LAND****Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	Tel.-Nr.						
	I.5. Empfänger		I.6.				
	Name						
	Anschrift						
	Postleitzahl						
	Tel.-Nr.						
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO Code
I.11. Herkunftsort				I.12.			
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			Uhrzeit des Abtransports
Anschrift		Zulassungsnummer					
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐			
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐					
Kennzeichnung:		I.17. CITES-Nr(n).					
Bezugsdokumente:							
I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
					I.20. Menge		
I.21.					I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:							
Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)			Rasse/Kategorie		Menge		

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung			
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken (*) folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;			
	II.1.2	sie sind geschlüpft in			
	(2) (3) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
	(3) (4) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]			
		falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;			
	II.1.3	sie stammen aus			
	(2) (3) (12) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
(3) (4) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);				
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;				
II.1.4	sie stammen aus				
(2) (3) (13) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
(3) (4) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
(3) <i>entweder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
(3) <i>oder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und				
	(3) <i>entweder</i> [a) sie stammen aus Beständen eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	(3) <i>oder</i> [a) sie stammen aus Beständen eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. – wenn der Betrieb weniger als 60 Tiere umfasst – von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	b) die Eintagsküken stammen aus einem Betrieb,				
	– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;				
	– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]				
II.1.5	a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;				
	b) sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:				
	(3) <i>entweder</i> [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]				

(3) oder	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]
II.1.6	sie sind in dem/in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig waren, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag/unterlagen; c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;
II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war; b) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; c) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf (3) entweder [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner)] (3) oder [Salmonella arizonae (Serogruppe O:18 (K)), S. Pullorum und S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten)] (3) oder [Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (3) entweder [d) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (3) oder [d) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;]
(5) und/oder	[e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
II.1.8	sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert;
II.1.9	sie sind geschlüpft am (TT.MM.JJJJ);
(5) [II.1.10	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
II.1.11	sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
II.1.12	sie sind weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.
II.2	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung
(6) [II.2.1	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind. Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis im Herkunftsbestand: (TT.MM.JJJJ);

Ergebnisse aller Untersuchungen im Herkunftsbestand:

⁽³⁾ ⁽⁷⁾ *entweder* [positiv;]

⁽³⁾ ⁽⁷⁾ *oder* [negativ;]

die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt;

aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden

⁽³⁾ *entweder* [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]

⁽³⁾ ⁽⁸⁾ *oder* [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:;]]

⁽⁶⁾ [II.2.2] sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß II.2.1 weder *Salmonella* Enteritidis noch *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen.]

II.3 **Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

⁽⁹⁾ [II.3.1] Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so sind die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Bruteiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

⁽³⁾ *entweder* [Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

⁽³⁾ *oder* [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

⁽³⁾ *oder* [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]]

⁽⁵⁾ [II.3.2] die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:

.....;]

⁽⁹⁾ [II.3.3] ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einnistung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.4 **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

⁽¹⁰⁾ [II.4.1] Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

⁽²⁾ ⁽³⁾ *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

⁽³⁾ ⁽⁴⁾ *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen:

a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;

c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;]

⁽¹⁰⁾ [II.4.2] die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, sind weder in der Bruterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]

(¹¹) II.5 Bescheinigung der Transportfähigkeit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

- II.5.1 Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
 - b) sie sind mit folgenden Angaben versehen:
 - der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,
 - der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,
 - der Anzahl der Küken,
 - der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,
 - der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;
 - c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brutereien und des Vermehrungsbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 01.05 oder 01.06.39.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legehennen/Broiler/Sonstige.

Teil II:

- (1) Eintagsküken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art *Gallus gallus*.
- (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben:
 - Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis;
 - Nutzgeflügelbestände: *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.
- (8) Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben.
- (9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.
- (11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.

- (12) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.
- (13) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚L‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der niedrigpathogenen aviären Influenza unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Laufvögeln (DOR)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender				I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
	Name				I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Anschrift				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	Tel.-Nr.							
	I.5. Empfänger				I.6.			
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
								I.10.
I.11. Herkunftsort				I.12.				
Name				Zulassungsnummer				
Anschrift								
Name				Zulassungsnummer				
Anschrift								
Name				Zulassungsnummer				
Anschrift								
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports				Uhrzeit des Abtransports
Anschrift				Zulassungsnummer				
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐								
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐								
Kennzeichnung:				I.17. CITES-Nr(n).				
Bezugsdokumente:								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
						01.06.39		
						I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:								
Zucht ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)				Rasse/Kategorie		Menge		

LAND

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung			
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken (*) folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;			
	II.1.2	sie sind geschlüpft in			
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]			
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]			
		falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;			
	II.1.3	sie stammen aus			
	(²) (³) (⁶) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]			
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]				
(³) <i>entweder</i>	[a] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
(³) (⁵) <i>oder</i>	[a] das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war;]				
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;				
II.1.4	sie stammen aus				
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code;]				
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en);]				
	(³) <i>entweder</i> [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]			
	(³) <i>oder</i> [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und			
	(³) <i>entweder</i>	[a] sie stammen aus Beständen eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]			
	(³) <i>oder</i>	[a] sie stammen aus Beständen eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Vögeln bzw. – wenn der Betrieb weniger als 60 Vögel umfasst – von allen Vögeln auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]			
	b) die Eintagsküken stammen aus einem Betrieb,				
	– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;				
	– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]				

II.1.5	a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft; b) sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: (³) <i>entweder</i> [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]
II.1.6	sie sind in dem/in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig waren, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag/unterlagen; c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;
II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war; (³) <i>entweder</i> [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gehalten, das/die frei von Newcastle-Krankheit ist;] (³) (⁵) <i>oder</i> [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gehalten, das/die nicht frei von Newcastle-Krankheit ist;] c) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; (³) <i>entweder</i> [d) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [d) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;]
(⁷) <i>und/oder</i>	[e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
II.1.8	sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert;
II.1.9	sie sind geschlüpft am (TT.MM.JJJJ);
(⁷) [II.1.10	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
II.1.11	sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
II.1.12	sie sind weder mit Laufvögeln noch mit anderem Geflügel in Berührung gekommen, das/die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt/erfüllen.
II.2	Zusätzliche Garantien Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:
(⁶) [II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken von/aus: a) Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: (³) <i>entweder</i> [Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(³) oder [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

b) einer Brüterei, deren Arbeitsverfahren gewährleisten, dass derartige Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumen bebrütet werden als Eier, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen;]

(⁷) [II.2.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:

.....;]

(⁶) [II.2.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzlauflaufvögelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.3 **Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(⁵) [II.3.1 Die Zuchtlauflaufvögel, von denen die Eintagsküken stammen, erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der Bruteier, aus denen die zur Einfuhr in die Union bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;
- b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben; bevor sie die Brüterei zur Einfuhr in die Union verließen, wurden die Eintagsküken untersucht, wobei die Ergebnisse aller Untersuchungen zufriedenstellend waren;
- c) sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der Bruteier, aus denen die zur Einfuhr in die Union bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;
- d) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren;]

(⁵) [II.3.2 die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Eintagsküken selbst sind weder in der Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]

(⁶) II.4 **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Bruteier in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben in mindestens einer Amtssprache der Union versehen:
 - der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,
 - der Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart,
 - der Anzahl der Küken,
 - der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - dem Versanddatum,
 - der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;
- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.

Teil II:

- (1) Der Ausdruck „Eintagsküken“ bezeichnet Laufvögel, die weniger als 72 Stunden alt sind.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gilt nur für Länder mit Eintrag „II“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Dies gilt jedoch nicht für Eintagsküken von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen.
- (6) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (7) Nichtzutreffendes streichen.
- (8) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.
- (9) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Eintagsküken von Laufvögeln (DOR) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP)**LAND****Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	Tel.-Nr.						
	I.5. Empfänger		I.6.				
	Name						
	Anschrift						
	Postleitzahl						
	Tel.-Nr.						
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland
						ISO code	
						I.10.	
I.11. Herkunftsort				I.12.			
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports	
Anschrift		Zulassungsnummer					
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐			
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐					
Kennzeichnung:				I.17. CITES-Nr(n).			
Bezugsdokumente:							
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
				04.07			
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für:							
Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie		Identifizierungssystem		Kennnummer	
						Menge	

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

LAND		HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)	
		II.a	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	
	II.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
		mindestens drei Monate lang gehalten wurden; falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	sie stammen aus	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
		a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);	
		b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
	II.1.4	sie stammen aus	
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾ <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]		
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]
	⁽³⁾ <i>oder</i>	[II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	[a] sie stammen aus Beständen eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]	
	⁽³⁾ <i>oder</i>	[a] sie stammen aus Beständen eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. – wenn der Betrieb weniger als 60 Tiere umfasst – von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]	
		b) die Bruteier stammen aus einem Betrieb,	
		– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
		– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]	
II.1.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
⁽³⁾ <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
⁽³⁾ <i>oder</i>	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit		
			
	(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
	im Alter von Wochen;]		

II.1.6	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
b)	sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und — dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; — der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; — um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	
c)	sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;	
d)	sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf	
(³) entweder	[<i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> (Hühner)]	
(³) oder	[<i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18 (K)), <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i> , <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>M. gallisepticum</i> (Puten)]	
(³) oder	[<i>Salmonella</i> Pullorum und <i>S. Gallinarum</i> (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]	
	und für frei von Infektionen sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;	
(³) entweder	(e)	sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(³) oder	(e)	sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit
..... (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;]		
(⁶) und/oder	(f)	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
(⁹) II.1.7	sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbe der Tinte) gekennzeichnet;	
II.1.8	sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;	
II.1.9	sie wurden zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) gesammelt;	
II.1.10	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.	
II.2	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung	
(⁵) [II.2.1	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind; Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis im Herkunftsbestand: (TT.MM.JJJJ); Ergebnisse aller Untersuchungen im Herkunftsbestand: (³) (⁶) entweder [positiv;] (³) (⁶) oder [negativ;]	
(⁵) [II.2.2	im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß II.2.1 wurden weder <i>Salmonella</i> Enteritidis noch <i>Salmonella</i> Typhimurium nachgewiesen.]	

II.3	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
(7) [II.3.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:
(3) <i>entweder</i>	[Es wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(3) <i>oder</i>	[Es wurde mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(3) <i>oder</i>	[Es wurde spätestens 60 Tage vor dem ersten unter II.1.9 genannten Datum mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(8) [II.3.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 14 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:;]
(7) [II.3.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]
II.4	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
(8) [II.4.1	Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in
(2) (3) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code,]
(3) (4) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en),]
erfüllt das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen:	
a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;	
b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;	
c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;	
d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]	
II.5	Bescheinigung der Transportfähigkeit
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
II.5.1	Die Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:
a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;	
b) sie sind mit folgenden Angaben versehen:	
— dem Wort „Brut“,	
— der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,	
— der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,	
— der Anzahl der Eier,	
— der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,	
— Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,	
— der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,	
— der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;	

- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.5.2 die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Eierkennzeichnung angeben.

Teil II:

- (1) Bruteier von Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gilt für Geflügel der Art *Gallus gallus*.
- (6) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist ‚positiv‘ anzugeben: *Salmonella* Infantis, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Hadar.
- (7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (8) Nichtzutreffendes streichen.
- (9) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und u. a. mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Amtssprache der Union aufgedruckt sein.
- (10) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Bruteiern von Laufvögeln (HEP) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.
- (11) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚L‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Bruteiern von Laufvögeln (HEP) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der niedrigpathogenen aviären Influenza unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche
Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Laufvögeln (HER)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender				I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
	Name				I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Anschrift				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	Tel.-Nr.							
	I.5. Empfänger				I.6.			
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
								I.10.
I.11. Herkunftsort				I.12.				
Name				Zulassungsnummer				
Anschrift								
Name				Zulassungsnummer				
Anschrift								
Name				Zulassungsnummer				
Anschrift								
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports				Uhrzeit des Abtransports
Anschrift				Zulassungsnummer				
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐								
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐								
Kennzeichnung:				I.17. CITES-Nr(n).				
Bezugsdokumente:								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
						04.07		
						I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:								
Rasseing ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie		Identifizierungssystem		Kennnummer		
						Menge		

LAND

HER (Bruteier von Laufvögeln)

II.		Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier (¹) folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;			
	II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in			
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]			
		mindestens drei Monate lang gehalten wurden; falls die Bestände in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;			
	II.1.3	sie stammen aus			
	(²) (³) (⁵) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]			
	(³) <i>entweder</i>	[a] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]			
	(³) (⁵) <i>oder</i>	[a] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]			
		b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;			
	II.1.4	sie stammen aus			
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]			
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]			
	(³) <i>entweder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]			
	(³) <i>oder</i>	[II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und			
	(³) <i>entweder</i>	[a] sie stammen aus Beständen eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]			
	(³) <i>oder</i>	[a] sie stammen aus Beständen eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Vögeln bzw. – wenn der Betrieb weniger als 60 Vögel umfasst – von allen Vögeln auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]			
	b) die Bruteier stammen aus einem Betrieb,				
	– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;				
	– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]				
II.1.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:				
(³) <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]				
(³) <i>oder</i>	[Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit				
					
	(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)				
	im Alter von Wochen;]				

II.1.6	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; b) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und — dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; — der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; — um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen; (³) <i>entweder</i> [d) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [d) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;] (⁸) [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
(⁶) II.1.7	sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbe der Tinte) gekennzeichnet;
II.1.8	sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Name des Präparats und des Wirkstoffes) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;
II.1.9	sie wurden zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) gesammelt;
II.1.10	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.
II.2	Zusätzliche Garantien Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:
(⁷) [II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen: (³) <i>entweder</i> [Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (³) <i>oder</i> [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem unter II.1.9 genannten Anfangsdatum mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(⁸) [II.2.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;]
(⁷) [II.2.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.3 Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen

⁽⁵⁾ [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der zur Einfuhr in die Union bestimmten Bruteier unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;
- b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben; bevor die Eier die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Tiere untersucht, wobei das Ergebnis zufriedenstellend war;
- c) sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der zur Einfuhr in die Union bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;
- d) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.]

II.4 Bescheinigung der Transportfähigkeit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Bruteier in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben in mindestens einer Amtssprache der Union versehen:
 - dem Wort „Brut“,
 - der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,
 - der Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart,
 - der Anzahl der Eier,
 - der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs,
 - Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs,
 - dem Versanddatum,
 - der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;
- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Eierkennzeichnung angeben.

Teil II:

- (1) Bruteier von Vögeln der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae).
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gilt nur für Länder mit Eintrag „III“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Bruteier von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen.
- (6) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und u. a. mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Amtssprache der Union aufgedruckt sein.
- (7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Bruteiern von Laufvögeln (HER) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel: “

- c) Die Muster-Veterinärbescheinigungen SRP, SRA und POU erhalten folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP)“

LAND**Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	Tel.-Nr.						
	I.5. Empfänger		I.6.				
	Name						
	Anschrift						
	Postleitzahl						
	Tel.-Nr.						
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO code
I.11. Herkunftsort				I.12.			
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports	
Anschrift		Zulassungsnummer					
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐			
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐					
Kennzeichnung:		I.17. CITES-Nr(n).					
Bezugsdokumente:							
I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
					I.20. Menge		
I.21.					I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:							
Schlachtung ☐ Wiederaufstockung ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)						Menge	

LAND

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit		II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung				
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:				
	II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;				
	II.1.2	es wurde in				
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
		vor der Einfuhr in die Union mindestens sechs Wochen lang bzw. – falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind – seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;				
	II.1.3	es stammt aus				
	(²) (³) (¹²) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]					
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);					
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;					
II.1.4	es stammt aus					
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]					
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]					
	(³) <i>entweder</i>	[II.1.4.1]	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]			
	(³) <i>oder</i>	[II.1.4.1]	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und			
	(³) <i>entweder</i>	[a) das Geflügel stammt aus einem Betrieb, der in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]				
	(³) <i>oder</i>	[a) das Geflügel wurde in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union getrennt von anderem Geflügel gehalten; es wurde eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. – wenn eine Sendung weniger als 60 Tiere umfasst – von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]				
		b) das Geflügel stammt aus einem Betrieb,				
		– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;				
		– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]				
II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;					
II.1.6	es wurde seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten,					
	a)	der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;				
	b)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;				

II.1.7	es stammt aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
(³) <i>entweder</i>	b) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(³) <i>oder</i>	[b) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit
	
	(Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)
	im Alter von Wochen;]
	(⁶) [c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am
	 gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
II.1.8	es ist im Zeitraum gemäß II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.
II.2	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung
(⁶)	[Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind;
	Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis im Bestand: (TT.MM.JJJJ);
	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand:
	(⁶) (⁷) <i>entweder</i> [positiv;]
	(³) (⁷) <i>oder</i> [negativ;]
	aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr
	(³) <i>entweder</i> [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]
	(³) (⁶) <i>oder</i> [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:]]
II.3	Zusätzliche Garantien
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:
(⁶) [II.3.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammt das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
(³) <i>entweder</i>	[Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft, ferner wurden sie in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]
(³) <i>oder</i>	[Sie wurden, jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff, in den letzten 30 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Vögeln mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]]
(⁶) [II.3.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:
	;]
(⁶) [II.3.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:
(³) <i>entweder</i>	[Es wurde anhand einer im Herkunftsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis negativ war.]
(³) <i>oder</i>	[Es stammt aus einem Betrieb, auf den ein Programm Anwendung findet, das die Europäische Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkennt.]]

II.4 Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

⁽¹⁰⁾ [Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

⁽²⁾ ⁽³⁾ *entweder* [dem Gebiet mit dem Code]

⁽³⁾ ⁽⁴⁾ *oder* [dem/den Kompartiment(en)]

erfüllt das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:

- a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;
- c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;
- d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]

⁽¹¹⁾ II.5 Bescheinigung der Transportfähigkeit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;
- c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass
 - i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,
 - ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,
 - iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;
- d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 01.05 oder 01.06.39.

Teil II:

- (1) Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Laufvögel.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus*.

- (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben.
- (9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.
- (11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.
- (12) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögeln (SRP) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtlaufvögel (SRA)**LAND****Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde					
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	Tel.-Nr.							
	I.5. Empfänger		I.6.					
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO code
I.11. Herkunftsort				I.12.				
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports		
Anschrift		Zulassungsnummer						
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐				
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐						
Kennzeichnung:		I.17. CITES-Nr(n).						
Bezugsdokumente:								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		
						I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:								
Schlachtung ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem		Kennnummer		Menge		

LAND

SRA (Schlachtlaufvögel)

II.		Angaben zur Tiergesundheit		II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung				
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie 2009/158/EG folgende Anforderungen erfüllen:				
	II.1.1	Sie stammen aus				
	(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
		in dem/denen sie vor der Einfuhr in die Union mindestens sechs Wochen lang bzw. – falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind – seit dem Schlupf gehalten wurden; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;				
	II.1.2	sie stammen aus				
	(²) (³) (⁵) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]				
	(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]				
	(³) <i>entweder</i>	[a] das/die frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
(³) (⁵) <i>oder</i>	[a] das/die nicht frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]					
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;					
II.1.3	sie stammen aus					
(²) (³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]					
(³) (⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]					
(³) <i>entweder</i>	II.1.3.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]				
(³) <i>oder</i>	II.1.3.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und				
(³) <i>entweder</i>	[a] die Laufvögel stammen aus einem Betrieb, der in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]					
(³) <i>oder</i>	[a] die Laufvögel wurden in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union getrennt von anderen Vögeln gehalten; es wurde eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Vögeln bzw. – wenn eine Sendung weniger als 60 Vögel umfasst – von allen Vögeln auf das Virus der aviären Influenza untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]					
	b) die Laufvögel stammen aus einem Betrieb,					
	– um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;					
	– bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]					
II.1.4	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;					
II.1.5	sie wurden seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten,					
	a) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;					
	b) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;					

II.1.6	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
(³) entweder	[(b) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]
(³) oder	[(b) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) (⁷) (c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]
II.1.7	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
II.1.8	sie sind im Zeitraum gemäß II.1.5 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.
II.2	Zusätzliche Garantien Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:
(⁶) [II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:
(³) entweder	[Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft, ferner wurden sie in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]
(³) oder	[Sie wurden, jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff, in den letzten 30 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Vögeln mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]
(⁷) [II.2.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:;]
(⁶) [II.2.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:
(³) entweder	[Sie wurden anhand einer im Herkunftsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis negativ war.]
(³) oder	[Sie stammen aus einem Betrieb, auf den ein Programm Anwendung findet, das die Europäische Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkennt.]]
II.3	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen
(⁵)	[Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:
a)	Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:);
b)	sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben; bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Laufvögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren;
c)	sie stammen aus Beständen, die zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse negativ waren.]

II.4 Bescheinigung der Transportfähigkeit

- (⁶) Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;
 - b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;
 - c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass
 - i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,
 - ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,
 - iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 - e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.

Teil II:

- (1) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae). Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/158/EG unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof zu befördern.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gilt nur für Länder mit Eintrag ‚V‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Schlachtlauvögel, die aus Kompartimenten stammen.
- (6) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (7) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (8) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.
- (9) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Schlachtlauvögeln (SRA) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde					
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	Tel.-Nr.							
	I.5. Empfänger		I.6.					
	Name							
	Anschrift							
	Postleitzahl							
	Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO code
I.11. Herkunftsort				I.12.				
Name		Zulassungsnummer						
Anschrift								
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐				
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐						
Kennzeichnung:				I.17.				
Bezugsdokumente:								
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)				
				I.20. Menge				
I.21. Erzeugnistemperatur				I.22. Anzahl Packstücke				
Umgebungstemperatur ☐		Gekühlt ☐		Gefroren ☐				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für:								
Lebensmittel ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart		Schlachthof		Herstellungsbetrieb		Kühlager
								Anzahl Packstücke
								Nettogewicht

LAND

POU (Geflügelfleisch)

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch ⁽¹⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: a) Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen; b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt; c) es wurde nach der Schlacht tier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden; d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen; e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben; ⁽²⁾ [g] [es entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]			
	II.2	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:			
	II.2.1	Es stammt aus ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code] ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;			
	II.2.2	es wurde aus Geflügel gewonnen, das ⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;] ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]			
	II.2.3	es wurde aus Geflügel gewonnen, das seit dem Schlupf in ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾ <i>entweder</i> [dem/den Gebiet(en) mit dem Code] ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)] gehalten wurde oder das als Eintagsküken oder Schlachtgeflügel aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufscheint/ aufscheinen, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;			

- II.2.4 es wurde aus Geflügel von Betrieben gewonnen,
- die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegen;
 - um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;
- II.2.5 es wurde aus Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:
- (⁷) a) Es wurde am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) geschlachtet;
 - es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;
 - es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit infiziert war;
- II.2.6
- a) es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;
 - b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;
- (⁸) II.2.7 es stammt von Schlachtgeflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:
- a) Es wurde nicht mit Impfstoffen geimpft, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;
 - b) es wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;
 - c) es ist in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.]

II.3 Tierschutzbescheinigung

Der unterzeichnete Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Richtlinie 93/119/EG vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Geflügel stammt, das im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Vorschriften der genannten Richtlinie behandelt wurde.

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 02.07 oder 02.08.90.

Teil II:

- (1) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genussstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.

Die oben aufgeführte Definition schließt Fleisch von Wildgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ein.

- (2) Streichen, falls die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (4) Nichtzutreffendes streichen.
- (5) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.

- (6) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Geflügelfleisch (POU) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.
- (7) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem die Europäische Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.
- (8) Gilt nur für Länder mit Eintrag ‚VI‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.
- (9) Stammt das Fleisch von Schlachtgeflügel aus einem anderen Drittland bzw. aus anderen Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets des Landes/der betreffenden Gebiete der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel: “

- d) Die Muster-Veterinärbescheinigung RAT erhält folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	Tel.-Nr.						
	I.5. Empfänger		I.6.				
	Name						
	Anschrift						
	Postleitzahl						
	Tel.-Nr.						
	I.7. Herkunftsland		ISO Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO code
I.11. Herkunftsort		I.12.					
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Flugzeug ☐		Schiff ☐		Eisenbahnwaggon ☐			
Straßenfahrzeug ☐		Andere ☐					
Kennzeichnung:		I.17.					
Bezugsdokumente:							
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
				02.08.90			
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur				I.22. Anzahl Packstücke			
Umgebungstemperatur ☐				Gekühlt ☐		Gefroren ☐	
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für:							
Lebensmittel ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Zulassungsnummer des Betriebs							
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühlager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	

LAND

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer	II.b.
II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln ⁽¹⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: a) Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen; b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt; c) es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ⁽²⁾ für genusstauglich befunden; d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen; e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.			
II.2	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:			
II.2.1	Es stammt aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code] ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von ⁽⁶⁾ [Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;]			
II.2.2	es wurde aus Laufvögeln gewonnen, die ⁽²⁾ <i>entweder</i> [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurden;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurden mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;] ⁽⁷⁾ am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurden;			
II.2.3	es wurde ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ <i>entweder</i> [II.2.3.1 aus Nutzlaufvögeln gewonnen, die in ⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code] ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)] seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden;] ⁽²⁾ ⁽⁸⁾ <i>oder</i> [II.2.3.1 es wurde durch Entbeinen und Enthäuten aus Nutzlaufvögeln gewonnen, die in ⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code] ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)] seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden;]			

II.2.4	es wurde	
(⁶) (²) <i>entweder</i>	[II.2.4.1	aus Laufvögeln aus (einem) Betrieb(en) gewonnen, a) der/die zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert wird/werden; b) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit unterliegt/unterliegen, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind; c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]
(⁸) (²) <i>oder</i>	[II.2.4.1	durch Entbeinen und Enthäuten aus Laufvögeln gewonnen, die zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in Betrieben aufgezogen/gehalten wurden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie werden zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert; b) sie unterliegen keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind; c) in den letzten sechs Monaten waren keine Ausbrüche von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen; ferner waren zumindest in den letzten drei Monaten im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, keine Ausbrüche von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen;]
(²) <i>oder</i>	[II.2.4.1	durch Entbeinen und Enthäuten aus Laufvögeln gewonnen, die aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen und folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 14 Tagen vor der Schlachtung in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt; b) sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld (²) <i>entweder</i> [auf Zeckenfreiheit untersucht;] (²) <i>oder</i> [nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben):....., und die Behandlung hinterließ keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch;] c) sie (jede einzelne Partie) wurden beim Eintreffen im Schlachthof auf Zecken untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]
II.2.5	es stammt nicht von Laufvögeln, die im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet wurden;	
II.2.6	es stammt von Laufvögeln,	
(²) (⁶) (⁸) <i>entweder</i>	[II.2.6.1	die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
(²) (⁶) <i>oder</i>	[II.2.6.1	die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
(²) (⁸) <i>entweder</i>	[II.2.6.1	die nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
(²) (⁸) <i>oder</i>	[II.2.6.1	die mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllt; die Laufvögel wurden jedoch nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft;]
(²) (⁸) <i>oder</i>	[II.2.6.1	die mit einem Totimpfstoff geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erfüllt;]
(⁸) (¹⁰) [II.2.7	es stammt von Laufvögeln aus Betrieben, die zumindest in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Einfuhr in die Union nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse negativ waren;]	
II.2.8	es stammt von Laufvögeln, die während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen sind, das/die mit hochpathogener aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit infiziert war(en);	

II.2.9 es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;

und

es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, das/die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt/erfüllen.

II.3 Tierschutzbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Richtlinie 93/119/EG vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Vorschriften der genannten Richtlinie behandelt wurden.

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs einsetzen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.

Teil II:

- (1) Der Ausdruck „Fleisch von Laufvögeln“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, die von Nutzlaufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden; Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies – ausschließlich bei Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.
- (6) Gilt nicht für Länder mit Eintrag ‚VII‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.
- (7) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Laufvögeln stammt, die in dem/den unter II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.
- (8) Gilt nur für Länder mit Eintrag ‚VII‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.
- (9) Derartige Sendungen dürfen nicht nach Finnland oder Schweden geschickt werden.
- (10) Bei nicht geimpften Beständen erfolgt diese Überwachung mittels serologischer Untersuchungen, bei geimpften Beständen mittels Trachealabstrichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel: “